

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der neunte Abschnitt. Unsre Kirche hat sich zwar bey der Reformation über die Vorurtheile der damaligen Zeit hinaus gesetzt, aber doch dabey von allem, was in der Kirche einigen Werth hatte, ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

dadurch gesuchte Papocaesaria von den Unsern längst verworfen worden.

Aber in Absicht der secularisirten Stifte kommen ihnen doch, nach Strycken, die päpstlichen Rechte zu. Unserm Bedünken nach, bleibt es immer noch ein grosser Unterschied, Rechte, die der Papst vorher über die Stifte gehabt hat, nach neuen darüber errichteten Verträgen und Einrichtungen zu geniessen, und Rechte ex translatione und cessione iuris zu haben. Das Erste kann hier statt haben; aber das Andre ist durchaus unerweislich und den protestantischen Fürsten nachtheilig, als welche die Rechte über die Kirchengüter nicht erst durch die Reformation, und zwar vom Papste erlangt, sondern sich als ihnen ohnedem zukommende Rechte nur vindiciret haben.

Der neunte Abschnitt.

Unsre Kirche hat sich zwar bey der Reformation über die Vorurtheile der damaligen Zeit hinaus gesetzt, aber doch dabey von allem, was in der Kirche einigen Werth hatte, gehörigen Gebrauch gemacht.

Der ganze Gebrauch aller alten Anstalten und Verfassungen in der Kirche, auch sonderlich ihrer alten Lehrer und Schriftsteller dienet erstlich dazu, einige Lehren der heiligen Schrift zu bestättigen und zu erläutern, als ob die heilige Schrift wirklich von den Männern Gottes herkomme, denen sie in ihren Theilen und Büchern bengelegt wird, wie viel man eigentlich

canonische Bücher der heiligen Schrift annehmen müsse; wie viel Sacramente sind; ob man die Kinder taufen könne; daß es an sich gleichgültig sey die Täuflinge in das Wasser einzutauchen oder damit zu besprengen, und ob man dieses ein oder drey mal ihue; daß man das heilige Abendmahl unter beyder Gestalt genießen müsse, und daß es an sich gleichgültig sey, dazu gesäuert oder ungesäuert Brod zu nehmen. Daß ich der Lehren von der Kirche, vom Gebethe, Gottesdienste, den drey Hauptständen der Christenheit und andrer geschweige.

Hernach dienet auch aller dieser Vorrath des Alterthums dazu, manche Einwürfe der Gegner zu widerlegen und mit ihnen *κατ' ἀντιφωρον* zu disputiren. So kann man ihn wider Religionsspötter gebrauchen, welche den Ursprung mancher Ceremonien verdrehen und den gegenwärtigen Zustand der Kirche mit ihrem ältesten Zustande verwechseln. Man kann ihn sonderlich wider die Papisten gebrauchen, bey den Fragen von der Kirche und ihren Kennzeichen, von dem Grunde des Glaubens, von der Gewalt und Beschaffenheit der Geistlichkeit, von der Anzahl der Sacramente, von der Art das heilige Abendmahl zu halten, von der Messe, von der Beichte, von dem Jegeseuer, von der Verehrung der Heiligen, ihren Bilder und Reliquien, vom Mönchstande, von dem ehelosen Leben der Geistlichen etc. etc. Man kann sie auch gegen andre Parthenen nutzen, die bald eine apostolische Kirche wieder herstellen, und deswegen die Kindertaufe und das Lehramt verwerfen, bald alle alte Gebräuche, Bilder, Kirchenmusik und dergleichen für papistisch halten, bald alle Sacramente, ja die ganze Kirchenverfassung aufheben wollen.

Selbst

Selbst bey der Auslegung der heil. Schrift kann man die Alten mit Nutzen gebrauchen. Man kann aus ihren Schriften sehen, wie die Aussprüche der heiligen Schrift von ihnen verstanden und angewandt worden sen. Man kann abnehmen, womit sie ihre Gegner bestritten haben. Man kann bemerken, wie sie auch wohl durch unrichtige Auslegung auf manche falsche Sätze gekommen sind, als in den Lehren von der zweyten Verheyrathung, von Eidschwüren, vom Soldatenstande, vom Eölibate, von der Gewalt der Bischöffe und sonderlich des Papstes ic. ic. Man kann den Sprachgebrauch der heiligen Schrift zum Theil aus ihren Gedanken darüber abnehmen.

Und endlich geben sie noch einen vortheilhaften Gebrauch dabey ab, wenn man über Ceremonien und ihrer Beschaffenheit, ihren Alter und dergleichen urtheilen und manche Vorurtheile dagegen vermeiden will. Daher lernt man die Ceremonien und wie sie entstanden sind, kennen; man lernt das Wesen des Gottesdienstes von den Nebendingen unterscheiden; man lernt sich in Acht nehmen, gegebenes und genommenes Aergerniß dabey zu vermeiden, und daß man nichts zur Sünde mache, was keine ist; man macht sich fähig und geschickt, schwere Gewissensfälle nach ähnlichen Fällen des Alterthums zu entscheiden; man lernt auch daher die eigentlichen Schranken des Lehramts überhaupt einsehen.

Hätten daher unsre Reformatoren alle alten Anstalten, Verordnungen und Schriften so gleich weglegen und bey der Reformation nicht rechtmäßig gebrauchen wollen; so würden sie sich aller dieser Vorthelle, die ihnen doch jetzt
so

so nöthig waren beraubt, und sich selbst fast unüberwindliche Schwierigkeiten in Weg gelegt haben. Es war aber doch billig, daß sie sich dabey von diesen damals sehr gewöhnlichen Vorurtheilen in Acht nahmen: Die Kirche hat es gesagt, also ist's wahr; es ist auf einer Kirchenversammlung, oder von einem berühmten Lehrer also behauptet worden, also muß es gelten; es ist die praxis ecclesiastica also, also muß sie bleiben. Das erste Urtheil kostete Luthern ungemein viel. Da ich, spricht er, alle Argumenta, die mir im Weg lagen, durch die Schrift von mir verlegt, überwunden hatte, hab ich leichtlich dieses einige, nemlich, daß man die Kirche hören sollt, mit grosser Angst, Mühe und Arbeit durch Christus Gnade kaum überwunden. Denn ich hielte mit viel größern Ernst und rechter Ehrerbietung (und thats von Herzen) des Papsts Kirchen für die rechte Kirchen, denn diese schändliche lesterliche Verfehrer, die ietzt des Papsts Kirchen wider mich hoch rühmen. Und bald darauf: Da ich der Kirchen Namen hörte, erschrock ich und erbot mich zu weichen, sagt auch dem Cardinal Cajetano zu Augspurg, Anno 1518. ich wollt hinfort schweigen (man sehe den I. jen. Th. der Vorrede auf s. Propositiones wider den Ablass.) Und dennoch war er und seine Gehülffen so glücklich darüber hinaus zu kommen, und sich die dabey gemachten und oben angezeigten Blendungen nicht weiter irre machen zu lassen. Sie verwarfen dasjenige, was ausser der heiligen Schrift von der Kirche, ihren Vätern, Versammlungen und Gewohnheiten vorhanden war, nicht schlechterdings, aber sie unterworfen alles dieses der heiligen Schrift, und prüften es

es

es nach derselben. Sie beleuchteten deswegen den Artikel von der Kirche genauer, und strichen alles dasjenige, was nicht aus der heiligen Schrift als eine Glaubenslehre erweislich war, von demselben aus.

Man sehe deswegen Luthers schon angezeigte Abh. von der Kirche und den Concilien 7. jen. Th. fol. 421. f. Vorrede zu Alexii Cröfneri Predigt, 5. jen. Th. f. 352. f. Propositiones von der Kirchengewalt, 5. jen. Th. f. 14. Melancthyons tr. de autoritate ecclesiae, und sonderlich auch HOFFNERI Saxoniæ Evang.

Das zweyte Vorurtheil, welches auf das Ansehen der Concilien und Kirchenväter ging, überwandten unsre Reformatoren theils dadurch, daß sie alle ihre Verordnungen und Schriften in die Reihe der fehlerhaften menschlichen Schriften herab setzten, ihre Fehler freymüthig anzeigten, und sonst noch behutsam waren die zum Behuf des Papstthums untergeschobnen Schriften derselben von den wahren und ächten zu unterscheiden, auch ihre Aussprüche besser zu verstehen und auszulegen; theils auch dadurch, daß sie den rechten Gebrauch derselben zu Zeugnissen von den göttlichen Wahrheiten bestimmten, und sie nicht weiter als Beweise derselben gelten ließen.

Man sehe die angezeigten Bücher Lutheri und CHEMNITII Orationem de usu patrum, welche vor seinem Examine concilii tridentini stehet. Was Rosmann in f. disp. de variis modis & viribus argumentorum in theologia sagt, blieb hier die Regel: omnis, qua patres fulgent autoritas vel officii, vel scientiæ nititur eminentia, vel conscientiae, vel temporis denique pro fundamento habet rationem. Inde vero liquet, ad res facti cum primis illam spectare, in reliquis vero argumenta non ad rem sed ad hominem suppeditare.

Und das Dritte, welches die hergebrachte Gewohnheit

heit und Praxin ecclesiasticam, zum Grunde hatte, fiel endlich desto leichter dahin, ie muthiger man sich über die vorhergehenden Beyde hinaus gesetzt hatte. Sie hatten nur nach den Gründen solcher Gewohnheiten und nach ihren Absichten zu fragen, so mußten sie innen werden, daß der Aberglaube den größten Antheil daran habe. Sie hatten nur den gemeinen Mann, der sich am meisten mit der Gewohnheit behilft, besser zu unterrichten: so konnte es auch demselben nicht ärgerlich werden, wenn man sündliche Gewohnheiten abänderte. Und alles dieses ist auch von unsern Reformatoren mit vieler Bescheidenheit geschehen.

Man sehe zum Exempel Luthern vom Sacramentanbeten, 2. jen. Th. f. 208. u. 220. vom Sacrament aufheben oder der Elevation, 7. jen. Th. f. 475. von beyder Gestalt, 6. jen. Th. f. 343. u. 307. von der Priesterehe, 4. jen. Th. f. 381. u. 423. u. so w.

Jedoch so herzhast sich auch unsre Reformatoren über alle diese Vorurtheile hinaus schwungen; so verwarfen sie doch deswegen einen rechtmäßigen Gebrauch oder Verordnungen und Aussprüche der Concilien und Väter nicht. Sie setzten die Concilien und Kirchenväter in die gehörigen Classen. Da die Papisten damals 17. und nach der Kirchenversammlung zu Trient 18. allgemeine Concilien annahmen; so ließen sie nur die ersten viere als solche gelten. Zählte man unter den Papisten die Kirchenväter sehr weit herauf, so ließen die Unsern nur die im ersten 5. Jahrhundert als solche in ihrem Werthe, und belegten die neuern mit dem Nahmen der Kirchenscribenten. Hatte man aus ihnen summas sententiarum, oder die so genannte scholastische Theologie und das canonische Recht zum Theil geschmiedet, so verwarf

warf man beydes nur so fern als es die Aussprüche des Papstes und seine Hoheit über alles unterstützen sollte; man wies aber auch einen bessern Weg die Theologie gründlicher zu erlernen und Kirchenverordnungen zu machen.

Und da man sich auf päpstlicher Seite immer auf das Alterthum ihrer Lehren und Gebräuche berief, und dadurch die Gleichförmigkeit ihrer Lehre und Gottesdienstes durch alle Zeiten und von den Zeiten der Apostel an, behaupten wollte: so mußte man freylich die Concilia und Kirchenväter genauer ansehen und ihnen nicht nur die neuern untergeschobnen Canones Apostolorum und andre als falsch aufdecken, sondern auch anzeigen, daß ihr vorgegebenes Alterthum und Gleichförmigkeit mit der Kirche der Apostel oder auch nur der ersten 5. Jahrhunderte eine offenbare Erdichtung sey.

Der einzige Martin Chemnitz hat darinnen in seinem *Examine concilii tridentini* schon solche Stärke gezeigt, daß noch kein Papist etwas erhebliches dagegen hat vorbringen können.

Sonderlich aber haben die so genannten Centuriatores Magdeburg. Matthias Flacius, Jo. Wigand, Matthäus Judex und Basilins Faber, welche die Kirchengeschichte des N. Z. bis auf das 13. Jahrhundert herauf führten, der christlichen Kirche einen großen Dienst geleistet. Diese Väter der Kirchengeschichte in den neuern Zeiten nahmen eben dadurch den noch übrigen päpstlichen Irrthümern die Waffen des Alterthums, damit man sich bisher immer noch viel gewußt hatte. Die vorgeblichen Traditionen, das Ansehen und die Gerichtsbarkeit der Päpste, die Göttlichkeit der Kirchengesetze, alles dieses und dergleichen wurde dadurch so über

über den Haufen geworfen, daß man sich schämen mußte, damit weiter aufgezo- gen zu kommen.

Machten sie dabey auch manche Fehler: so bedenke man, daß sie noch lange nicht alle Nachrichten aus den alten Zeiten in Händen gehabt haben, daß sie sich mit vielen mangelhaften Ausgaben der Kirchenväter und oft auch mit bloßen schlechten Uebersetzungen derselben behelfen müssen, und daß sie überhaupt eine Bahn betreten, darauf sie noch keine Vorgänger hatten. Man laße es also immer seyn, daß man nachher richtigere und zuverlässlichere Kirchengeschichte erhalten hat: so bleiben doch diese herrlichen Centuriatores allemal ein Kleinod des Luthertums, und verdienen die Verachtung gewiß nicht, welche sie von vielen neuern, auch einheimischen Schriftstellern erfahren haben. Sie bleiben allemal ein deutlicher Beweis, daß sich das Luthertum nicht gescheuet hat, seine Lehren und kirchlichen Einrichtungen mit der alten christlichen Kirche zu vergleichen, ja, daß es dasselbe noch eher gethan, als das Papsthum sich damit gegen uns zu verschanzen, und seine daher genommenen Waffen zu gebrauchen befließen gewesen ist. Sie legen iederman unter Augen, daß unsre Lehre und Gottesdienst eher den Mahmen der ältesten verdienen, als die päpstliche. Sie zeigen, daß man nicht alle auch menschliche Einrichtungen in der Kirche ungeprüft aufgegeben, sondern dabey sorgfältig ihren Ursprung, Gründe und Ursachen erwogen habe. Ja, sie überführen alle unpartheyische Richter unsrer Kirche, daß man erst bey unsrer Kirche den Werth und das Ansehen der Concilien, Kirchenväter und andrer alten Lehrer rechtmäßig bestimmt, geltend gemacht, und vor allen Mißbrauch zum Nachtheil der heil. Schrift vermahret habe.

Der